

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1



Seite 1/9

## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:

**FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN**

Andere Bezeichnungen:

EU\_MSDS\_91

#### Zusätzliche Hinweise:

Freiwillige Sicherheitsinformation in Anlehnung an das Sicherheitsdatenblattformat gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). „Erzeugnis“: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Die Produkte unterliegen als Erzeugnisse nicht der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind nicht kennzeichnungspflichtig im Sinne der Verordnung.

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs:

Baustoffe

Kunststoffbahn aus thermoplastischen Polyolefinen (TPO) zur Abdichtung.

#### Relevante identifizierte Verwendungen:

**Lebenszyklusstadium [LCS]**

**PW:** Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

**Verwendungsbereiche [SU]**

**SU 19:** Bauwirtschaft

**Produktkategorien [PC]**

**PC 0:** Sonstiges

**Prozesskategorien [PROC]**

**PROC 0:** Sonstiges

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler):

**Soprema**

Mammutfeld 1

56479 Oberroßbach

Germany

**Telefon:** +49.2667.8733.0

**Telefax:** +49.2667.8733.951

**E-Mail:** info@soprema.de

**Webseite:** www.soprema.de

**E-Mail (fachkundige Person):** sds@soprema.fr

CARECHEM 24

#### 1.4. Notrufnummer

CARECHEM 24, 24h: +44 (0) 1 235 239 670

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### Zusätzliche Hinweise:

Das Produkt entspricht nicht den Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Richtlinie 1999/45/EG (DPD) Nr. 1272/2008 (CLP).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1

Seite 2/9



## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

**Gefahrenhinweise:** keine

**Ergänzende Gefahrenmerkmale:** keine

**Sicherheitshinweise:** keine

**Zusätzliche Hinweise:**

Dieses Produkt ist ein Erzeugnis nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Es enthält keine Stoffe, die bei üblicher Anwendung aus dem Erzeugnis freigesetzt werden. Ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der gleichen Verordnung ist nicht erforderlich, um dieses Produkt auf den Markt zu bringen, zu transportieren oder es anzuwenden. Für die sichere Nutzung befolgen Sie die Anweisungen im Produktdatenblatt.

Dieses Produkt enthält keine SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe) in Anhang XIV der REACH-Verordnung oder auf der von der Europäischen Chemikalien-Agentur ECHA veröffentlichten Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 % (w/w).

### 2.3. Sonstige Gefahren

#### Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Bei der Verarbeitung kann sich die Kunststoffbahn elektrostatisch aufladen und zur Zündquelle für andere Materialien werden oder elektronische Bauteile beschädigen.

#### Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

#### Andere schädliche Wirkungen:

Keine Gesundheitsgefährdung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Beschreibung:

Dieses Produkt ist ein Erzeugnis nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Es enthält keine Stoffe, die bei üblicher Anwendung aus dem Erzeugnis freigesetzt werden. Ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der gleichen Verordnung ist nicht erforderlich, um dieses Produkt auf den Markt zu bringen, zu transportieren oder es anzuwenden. Für die sichere Nutzung befolgen Sie die Anweisungen im Produktdatenblatt.

Dieses Produkt enthält keine SVHC (besonders besorgniserregende Stoffe) in Anhang XIV der REACH-Verordnung oder auf der von der Europäischen Chemikalien-Agentur ECHA veröffentlichten Kandidatenliste in Konzentrationen über 0,1 % (w/w).

**Zusätzliche Hinweise:**

Das Produkt enthält keine anzugebenden Stoffe im Sinne der Verordnung 1907/2006 (REACH) Anhang II.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bei Verarbeitung der Kunststoffbahn im Heißluft-Schweißverfahren oder Verklebung:

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

#### Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

#### Bei Hautkontakt:

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1

Seite 3/9



## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

Nach Hautkontakt mit dem heißen Produkt rasch mit kaltem Wasser abkühlen. Erstes Produkt nicht von der Haut abziehen!!!  
Arzt aufsuchen.

### Nach Augenkontakt:

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

### Nach Verschlucken:

Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen. Verbrennungen durch geschmolzenes Material müssen klinisch behandelt werden.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel:

Bei Brand: Sand, Erde, Löschpulver oder Schaum zum Löschen verwenden. Auf Umgebungsbrand abstimmen.

#### Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

## 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenoxide (CO2, CO), giftige Gase

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Stickoxide (NOx), Kohlenoxide (CO2, CO), giftige Gase

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen.

##### Schutzausrüstung:

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Rückhaltung:

Mechanisch aufnehmen.

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7, 8 und 13.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1



Seite 4/9

## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Schutzmaßnahmen

###### Hinweise zum sicheren Umgang:

Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen;

Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

###### Brandschutzmaßnahmen:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

###### Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

##### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen:

Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Bis zur Verarbeitung vor Belastung, Hitze und Feuchtigkeit schützen, unverpackte Rollen abdecken.

##### Verpackungsmaterialien:

Nur in Originalverpackung aufbewahren. Trocken aufbewahren.

##### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Kühl und trocken lagern. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

##### Zusammenlagerungshinweise:

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Zusammenlagerung erlaubt:

LGK 2A; LGK 2B; LGK3; LGK 4.1B-5.1B; LGK 5.2-6.1D; LGK8A-13.

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt:

LGK 4.1A; LGK5.1C: Für Gefahrstoffe der folgenden Lagerklassen sind die spezifischen gesetzlichen Vorschriften mit darin enthaltenen Anforderungen an die Zusammenlagerung zu beachten:

a) LGK 1 und LGK 4.1A: 2. SprengV;

b) LGK 5.1C: GefStoffV Anhang I Nummer 5 sowie TRGS 511;

c) LGK 5.2: DGUV Vorschrift 13; Hinweis: Die hier genannten Regelungen für die Zusammenlagerung können grundsätzlich auch für selbstzersetzliche Gefahrstoffe angewendet werden soweit dies ohne Zuordnung zu einer Gefahrgruppe möglich ist;

d) LGK 7: AtG, StrISchG und StrISchV.

Besondere Lagerbedingungen beachten. Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden.

Separatlagerung erforderlich:

LGK 1; LGK 6.2; LGK 7.

**Lagerklasse (TRGS 510, Deutschland):** 13 – Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

##### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

TRGS 510

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

##### Empfehlung:

Kunststoffbahn aus thermoplastischen Polyolefinen (TPO) zur Abdichtung.

##### Branchenlösungen:

Das Produkt kann gemäß GISBAU nicht encodiert werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1

Seite 5/9



## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Bei Verarbeitung der Kunststoffbahn im Heißluft-Schweißverfahren oder Verklebung: Bei der Verarbeitung für gute Belüftung sorgen, Arbeitskleidung, Schutzhandschuhe ggf. Schutzbrille tragen; Verarbeitungshinweise des Herstellers, Betriebsanweisungen und allg. techn. Regeln zur Verarbeitung (schweißen, kleben) beachten.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



###### Augen-/Gesichtsschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzbrille die vor Spritzern schützt tragen.

###### Hautschutz:

Beim Aufbringen mit dem Brenner: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.

###### Atemschutz:

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

###### Sonstige Schutzmaßnahmen:

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Heißverarbeitung von Baustoffen sind zu beachten.

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Daten verfügbar

#### 8.3. Zusätzliche Hinweise

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Aussehen

**Aggregatzustand:** fest

**Form:** fest

**Farbe:** verschiedene

**Geruch:** geruchlos

**Entzündbarkeit:** Nein

##### Sicherheitsrelevante Basisdaten

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
pH-Wert	nicht anwendbar		
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar		
Gefrierpunkt	nicht anwendbar		
Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	nicht anwendbar		
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar		
Zündtemperatur	nicht anwendbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar		
Dampfdruck	nicht anwendbar		
Dampfdichte	nicht anwendbar		

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1



Seite 6/9

## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

Parameter	Wert	bei °C	① Methode ② Bemerkung
Dichte	1,1 - 1,3 g/cm³	23 °C	
Schüttdichte	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit			② Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff bekanntermaßen in Wasser unlöslich ist.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht anwendbar		
Viskosität, dynamisch	nicht anwendbar		
Erweichungspunkt	≥ 120 °C		

### Partikeleigenschaften:

Keine Daten verfügbar

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Zersetzungprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.

1272/2008

#### Akute orale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Akute dermale Toxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Akute inhalative Toxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Keine Daten verfügbar

#### Schwere Augenschädigung/-reizung:

Keine Daten verfügbar

#### Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:

nicht anwendbar

#### Keimzellmutagenität:

Keine Daten verfügbar

#### Karzinogenität:

Keine Daten verfügbar

#### Reproduktionstoxizität:

Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1

Seite 7/9



## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Keine Daten verfügbar

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Keine Daten verfügbar

### Aspirationsgefahr:

nicht anwendbar

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### Aquatische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Sedimenttoxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Terrestrische Toxizität:

Keine Daten verfügbar

#### Verhalten in Kläranlagen:

Keine Daten verfügbar

#### Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### abiotischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

#### Biologischer Abbau:

Keine Daten verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Keine Daten verfügbar

#### Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

nicht anwendbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt

17 02 03	Kunststoff
----------	------------

#### Abfallschlüssel Verpackung

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
----------	-----------------------------

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1



Seite 8/9

## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

#### Sachgerechte Entsorgung / Verpackung:

Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)	Binnenschiffstransport (ADN)	Seeschiffstransport (IMDG)	Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
<b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>			
nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Vorschriften

##### Zulassungen:

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC)  $\geq 0,1\%$  veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>.

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

Ozon-Verordnung (1005/2009):

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

##### Sonstige EU-Vorschriften:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### [DE] Nationale Vorschriften

##### Störfallverordnung (12. BlmschV)

##### für im Produkt enthaltene Stoffe:

Dieses Produkt ist keiner Gefahrenkategorie zugeordnet.

##### Wassergefährdungsklasse

##### WGK:

nwg - nicht wassergefährdend

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

**Bearbeitungsdatum:** 16.12.2024

**Druckdatum:** 17.12.2024

**Version:** 1



Seite 9/9

## FPO-KUNSTSTOFFBAHNEN

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
EWC	Europäischer Abfallartenkatalog
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Gefahrgut im internationalen Seetransport
IMO	International Maritime Organization
NFPA	Nationale Brandschutzbehörde
PBT	persistent und bioakkumlierbar und giftig
PC	Produktkategorie
PROC	Prozesskategorie
REACH	Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien
RID	Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn
SU	Verwendungskategorie
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations

### 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA).

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

### 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Keine Daten verfügbar

### 16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Informationen dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den nationalen Gesetzgebungen sowie den Europäischen Richtlinien.

Die hier gegebenen Informationen beruhen auf dem heutigen Wissens - und Erfahrungsstand. Es wird empfohlen die Informationen die sich im Sicherheitsdatenblatt befinden eventuell in angepasster Form an den Benutzer weiterzugeben.

Für die Anwendungen dieser Informationen kann keinerlei aussergesetzliche Verantwortung übernommen werden, daher können folglich keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Diese Information ist Produktspezifisch und kann in Verbindung mit anderen Produkten ungültig sein.